



## Hinweisblatt für Anlagen in und an Gewässern

### 1. Einführung und gesetzliche Grundlagen

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung der Anlagen in und an stehenden oberirdischen Gewässern 2. Ordnung bedürfen nach §§ 62 ff des Berliner Wassergesetzes (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 537), zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139) der wasserrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Bezirksamt.

### 2. Antragstellung

Die Anlagen in oder an Gewässern sind mit einem formlosen Schreiben zu beantragen. In diesem Antrag ist der Vor- und Nachname des Antragstellers sowie des Anlagen- und Grundstückseigentümers zu benennen. Erfolgt die Antragstellung nicht durch den Bauherrn selbst, so ist eine Vollmacht beizubringen, in der bestätigt wird, dass der Antrag im Auftrag und zu Lasten des Bauherrn eingereicht wird. Die Antragsunterlagen sind an das zuständige Bezirksamt zu senden.

#### **Folgende prüffähige Unterlagen sind 2-facher Ausfertigung einzureichen:**

##### 2.1 Erläuterungsbericht

###### Bauwerke (allgemein)

In dem Bericht sind Aussagen über den Zweck der ggf. bisherigen und geplanten Anlagen sowie über die Konstruktion und die Baumaterialien zu machen.

Bei Anlagen in Gewässern ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Gewässerflächen darzulegen. Nicht erforderliche Anlagen in Gewässern dürfen nicht genehmigt werden.

###### Angaben zu Einleitungsbauwerken:

- Art und Größe der zu entwässernden Fläche(n) (z. B. Dach-, Zufahrts- und Hofflächen)
- Hydraulische Berechnung der Einleitmenge (l/s), Nennweite des Einleitrohres, Leitungsgefälle (Bedingungen: Berechnungsregen 200 l/s ha, Richteinleitgeschwindigkeit  $V \leq 0,5\text{m/s}$ )
- Einleitwinkel in Fließrichtung  $\leq 90^\circ$ )
- Art der Böschungssicherung (z. B.: Pflasterung in Beton, Steinschüttung u.a.)  
Die Gestaltung der Einlaufbauwerke hat so zu erfolgen, dass diese der Böschung angepasst werden, den Abflussquerschnitt nicht einengen sowie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

###### Angabe der Baukosten

Werden Anlagen neu gebaut oder umgebaut sind grundsätzlich die Gesamtkosten anzugeben und durch Kostenvoranschläge zu belegen. Für Eigenleistungen sind die entsprechenden ortsüblichen Baupreise zugrunde zu legen. Bei Beibehaltung bestehender Anlagen ist der Zeitwert anzugeben.

## 2.2 Übersichtsplan

Auf dem Übersichtsplan im Maßstab 1:4000 bzw. 1:5000 (DIN A 4-Größe meist ausreichend) ist die (geplante) bauliche Anlage in ihren Umrissen in roter Farbe einzuzeichnen.

## 2.3 Lageplan

Auf dem Lageplan im Maßstab 1:500 ( bei kleineren Anlagen ggf. im größeren Maßstab ) sind

- betroffene Grundstücke mit einem schwarzen Strich zu umranden und Flurstücks-, Flur-, Liegenschafts-, Grundbuch-, Eigentümer- und Pächterbezeichnungen mit Anschriften einzutragen,
- die Eigentumsgrenzen in gelb und die Uferlinie mit Angabe des dazugehörigen Wasserstandes ü. NN. in blau anzulegen,
- vorhandene bauliche Anlagen in grau oder schwarz, geplante in rot und zu beseitigende in gelb darzustellen,
- die Nachbargrundstücke zu bezeichnen und die Eigentümer zu benennen,
- vorhandene Anlagen der Nachbargrundstücke mit Angabe der Abstände zu den betroffenen Anlagen / Grundstück(en) einzutragen.

## 2.4 Bauzeichnungen

Für das Bauwerk sind Bauzeichnungen mit Darstellung des Gewässers im Maßstab 1:100 beizufügen. Hierzu gehören Grundriss, Seitenriss und Schnitte unter Angabe der Höhen ü.NN; Querschnitte sind etwa im Maßstab 1:20 - wichtige Einzelheiten erforderlichenfalls in größerem Maßstab - darzustellen.

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit den wichtigsten Maßen zu versehen und nach DIN 824 auf DIN A 4-Größe zu falten. Der Übersichts- und Lageplan ist möglichst so zu richten, dass Norden oben ist.

## 2.5 Statische Berechnung

- mit Prüfvermerk eines öffentlich anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik

## **3. Nachweis der Gemeinnützigkeit**

Wenn die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung aufgrund von Gemeinnützigkeit vorliegen, ist dieses mit aktuellem Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftsteuer zu belegen.